



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Anwendung des Splittingtarifs auf nichteheliche Lebensgemeinschaften und zum Abzug von Zahlungen zur Abgeltung eines Versorgungsausgleichs.

Aktuelle Entscheidungen

Keine Anwendung des Splittingtarifs auf nichteheliche Lebensgemeinschaft

Mit Urteil vom 18. Mai 2016 (Az. [10 K 2790/14 E](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der Splittingtarif nur für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften, nicht aber für nichteheliche Lebensgemeinschaften gilt.

Die Kläger, die nicht miteinander verheiratet sind, leben mit ihren drei gemeinsamen Kindern in einem Haushalt. Das Finanzamt veranlagte sie für das Streitjahr 2012 jeweils einzeln zur Einkommensteuer und legte dabei die erklärten Einkünfte zu Grunde. Die Kläger beantragten demgegenüber eine Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingtarifs. Zur Begründung beriefen sie sich auf die im Jahr 2013 rückwirkend für alle offenen Fälle eingeführte gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 8 EStG, wonach die für Eheleute geltenden Regelungen auch auf „Lebenspartnerschaften“ Anwendung finden. Hierunter seien auch nichteheliche Lebenspartnerschaften zu verstehen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster führte aus, dass der im Gesetz verwendete Begriff der „Lebenspartnerschaften“ ausschließlich eingetragene Lebenspartnerschaften umfasse. Dies folge daraus, dass § 2 Abs. 8 EStG allein zur Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt worden sei, wonach die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Vergleich zu Ehen in Bezug auf die Anwendung des Splittingtarifs gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoße. Dabei habe das Bundesverfassungsgericht maßgeblich darauf abgestellt, dass es sich sowohl bei der Ehe als auch bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft um eine rechtlich institutionalisierte Form der Partnerschaft handele. Aus diesem Kontext sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber darüber hinaus andere Partnerschaften, die keine rechtlichen Gemeinschaften darstellen, steuerlich begünstigen wollte. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III B 100/16 anhängig (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 10](#) vom 15. Juli 2016).

Verluste aus der Beteiligung einer KG an einer GbR erhöhen das negative Kapitalkonto des Kommanditisten

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. April 2016 (Az. [5 K 3838/13 F](#)) entschieden, dass der Verlustanteil aus einer GbR, an der eine KG und deren alleiniger Kommanditist beteiligt sind, das negative Kapitalkonto im Sinne von § 15a EStG erhöht und damit unter das Verlustausgleichsverbot fallen kann.

Die Klägerin - eine GmbH & Co. KG - ist zu 94% an einer GbR beteiligt, deren alleiniger Zweck das

Verwalten einer Eigentumswohnung ist. Weiterer Gesellschafter der GbR ist der alleinige Kommanditist der Klägerin. Die GbR erlitt im Streitjahr 2011 einen Verlust. Den auf die Klägerin entfallenden Verlustanteil behandelte das Finanzamt im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Klägerin nicht als ausgleichsfähig, weil bereits zum 31.12.2010 ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten festgestellt worden war. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, dass ihr Kommanditist als GbR-Gesellschafter in vollem Umfang persönlich für den Verlust hafte. Daher sei die Beschränkung des Verlustausgleichs nicht gerechtfertigt.

Der Senat wies die Klage ab. Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG greife ein, weil sich durch den Verlustanteil der Klägerin an der GbR das negative Kapitalkonto des Kommanditisten erhöht habe. Es treffe zwar zu, dass der Kläger nicht in Höhe der 94%igen Beteiligung der Klägerin an der GbR von seiner persönlichen Haftung freigestellt werde. Allerdings müsse beachtet werden, dass es sich bei der Klägerin einerseits und dem Kommanditisten andererseits um zwei verschiedene Rechtssubjekte handele, die an der GbR beteiligt sind. Für die Anwendung von § 15a EStG müsse die unmittelbare eigene Beteiligung des Kommanditisten an der GbR vernachlässigt werden, zumal sich die Beteiligungsverhältnisse an der Klägerin auch ändern könnten. Der Senat hat zur Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Kein WK- oder SA-Abzug von Zahlungen zum Ausgleich einer Betriebsrente nach altem Versorgungsausgleichsrecht

Eine Ausgleichszahlung an den geschiedenen Ehegatten zur Abgeltung des Versorgungsausgleichs einer Betriebsrente ist steuerlich nicht abzugsfähig, wenn der Versorgungsausgleich nach der vor dem 1. September 2009 geltenden Rechtslage vorgenommen wurde. Dies hat er 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 22. Juni 2016 (Az. [7 K 727/14 E](#)) entschieden.

Der Kläger und seine Ehefrau ließen sich im Jahr 2010 scheiden und trafen hinsichtlich des Versorgungsausgleichs bezüglich der Betriebsrente einen Vergleich, der eine Abfindungszahlung in Höhe von 35.000 EUR, zahlbar in fünf Jahresraten, vorsah. Aufgrund einer Übergangsregelung fand für den Versorgungsausgleich noch das bis zum 31. August 2009 geltende Versorgungsausgleichsrecht Anwendung. Der Kläger machte die im Streitjahr 2012 an seine geschiedene Ehefrau gezahlte erste Rate in Höhe von 7.000 EUR als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, hilfsweise als Sonderausgaben geltend, was vom Finanzamt abgelehnt wurde.

Auch im Klageverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Die Zahlung führe – so der Senat - weder zu Werbungskosten noch zu Sonderausgaben. Er führte aus, dass ein Werbungskostenabzug für eine Ausgleichszahlung bezüglich einer Betriebsrente nur dann in Betracht gekommen wäre, wenn die Rente ohne die Zahlung zwischen dem Kläger und seiner geschiedenen Ehefrau geteilt worden und sein Rentenanspruch damit gekürzt worden wäre. Eine solche interne Teilung, die nach den neuen Regelungen in §§ 10 ff. VersAusglG grundsätzlich vorgesehen sei, setze nach der früheren Rechtslage allerdings voraus, dass die Versorgungszusage des Arbeitgebers eine solche Teilung ausdrücklich zulasse. Da die Vereinbarungen des Klägers mit seinem Arbeitgeber zu einer Teilung der Rente im Scheidungsfall keine Regelungen enthielten, habe der Kläger lediglich einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 2 VAHRG i.V. m. §§ 1587f ff. BGB) durchführen können. Er hätte daher in jedem Fall die Rentenbezüge in vollem Umfang versteuern müssen.

Der Sonderausgabenabzug sei nur in den in § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Die Vereinbarung einer Zahlung zur Ablösung künftiger Ansprüche, wie sie vom Kläger getroffen wurde, werde hiervon jedoch nicht erfasst. Ein solcher Vorgang sei vielmehr einer Vermögensauseinandersetzung gleichzustellen. Dementsprechend müsse die geschiedene Ehefrau des Klägers die Ausgleichszahlungen auch nicht versteuern. Im Hinblick auf aktuell noch anhängige Revisionsverfahren zur früheren Rechtslage hat der Senat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 20/16 anhängig.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Ist die staatliche Einziehung der Milchreferenzmenge in Höhe von 33% nach Beendigung eines Pachtvertrages über die Milchquote beim Verpächter gewinnmindernd zu berücksichtigen?

(Urteil vom 16. Juni 2016, Az. [8 K 2822/14 E](#))

Zum Zeitpunkt der Gewinnrealisierung von stornobehafteten Provisionsansprüchen eines Versicherungsmaklers (Urteil vom 28. April 2016, Az. [9 K 843/14 K,G,F,Zerl](#))

Verfahrensrecht

Ist die zu Unrecht auf ein in einem Verbraucherinsolvenzverfahren vom Treuhänder eingerichtetes Anderkonto gezahlte Eigenheimzulage von diesem zu erstatten? (Urteil vom 9. Juni 2016, Az. [6 K 213/13 AO](#))

Verfahrensrecht/Grunderwerbsteuer

Zur hinreichenden Bestimmtheit eines Grunderwerbsteuerbescheids im Hinblick auf die Bezeichnung des Erwerbsvorgangs (Urteil vom 16. Juni 2016, Az. [8 K 2656/13 GrE](#))

Höchstrichterlich entschieden

Umfang der Anrechnung ausländischer Steuern bei einem Krankenversicherungsunternehmen

Mit Urteil vom 6. April 2016 (Az. I R 61/14) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 10. Senats des Finanzgerichts Münster vom 17. September 2014 (Az. [10 K 1310/12 K](#)) teilweise bestätigt. Danach ist bei einem Krankenversicherungsunternehmen der anrechenbare Betrag ausländischer Quellensteuer auf Kapitalerträge verhältnismäßig gemäß § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG um anteilige Verwaltungskosten für Kapitalanlagen, nicht aber um Teile der Zuführung zu versicherungstechnischen Rückstellungen zu mindern.

Im Streitfall erzielte die Klägerin - eine Krankenversicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit - laufend Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen, von denen ausländische Quellensteuern einbehalten wurden. Die Klägerin rechnete diese in ihrer Körperschaftsteuererklärung in vollem Umfang auf die inländische Körperschaftsteuer an. Das Finanzamt kürzte bei der Ermittlung des anrechenbaren Quellensteuerbetrages die ausländischen Einnahmen um Teile der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, die die Klägerin als kalkulatorische Positionen bei der Zuführung zu der von ihr gebildeten Deckungsrückstellung und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach versicherungsrechtlichen Regelungen berücksichtigt hatte, sowie um anteilige Verwaltungskosten für die Kapitalanlagen. Dabei stützte es sich auf § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG, der für die Anrechnung ausländischer Steuern eine Verhältnisrechnung zwischen den ausländischen und den gesamten vom Unternehmen erzielten Einkünften vorsieht. Im Rahmen dieser Verhältnisrechnung mindern sich die ausländischen Einkünfte um Betriebsausgaben, die mit den ausländischen Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster wies die Klage ab. Sowohl die Zuführungen zu den Rückstellungen als auch die Verwaltungskosten ließen sich anteilig den Einnahmen aus ausländischen Kapitalanlagen zuordnen. Für einen wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG genüge es, wenn Betriebsausgaben bei wirtschaftlicher Betrachtung den ausländischen Einnahmen zugeordnet werden könnten. Für dieses Verständnis der Regelung spreche insbesondere, dass die von einem Krankenversicherungsunternehmen erzielten in- und ausländischen Kapitalerträge der Refinanzierung der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen, denn der Erwerb der jeweiligen in- und ausländischen Kapitalanlage solle anteilig die Erfüllung der Verpflichtungen der Klägerin aus dem Versicherungsverhältnis zu ihren Mitgliedern sicherstellen.

Der Bundesfinanzhof hat die Entscheidung in Bezug auf die Kürzung um die anteiligen Verwaltungskosten bestätigt, im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen jedoch keinen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den ausländischen Kapitalerträge angenommen. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs bestimme sich nach dem allgemeinen Veranlassungsprinzip. Maßgeblich seien danach die Gründe, aus denen der Steuerpflichtige die Aufwendungen vornimmt. Aufwendungen, die einen Veranlassungszusammenhang sowohl mit inländischen als auch mit ausländischen Einkünften aufweisen, seien entweder aufzuteilen oder den Einkünften zuzurechnen, zu denen sie vorwiegend gehören. Soweit die Klägerin nach den versicherungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sei, Deckungsrückstellung und Rückstellungen wegen Beitragsrückerstattungen zu bilden, seien diese vorrangig dem Bereich des inländischen

Versicherungsgeschäfts zugewiesen. Daher komme eine Kürzung insoweit nicht in Betracht. Demgegenüber habe die Klägerin die Verwaltungsaufwendungen für sämtliche Kapitalanlagen aufgewandt, so dass eine Aufteilung im Schätzungswege zulässig sei. Ebenso wie das Finanzgericht Münster hatte der Bundesfinanzhof keine europarechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG in Bezug auf die Kapitalverkehrsfreiheit.

In eigener Sache

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, ernannte **Dr. Matthias Wackerbeck** am 1. Juli 2016 zum Richter am Finanzgericht. Vor Beginn seiner richterlichen Tätigkeit im Finanzgericht Münster war Herr Dr. Wackerbeck zunächst als Rechtsanwalt in einer steuer- und wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietät in Düsseldorf und sodann als Beamter im höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung – u.a. als Sachgebietsleiter in der Betriebsprüfung – tätig. Vor zwei Jahren wechselte er an das Finanzgericht Münster, wo er seitdem dem 7. Senat angehört, der in erster Linie für Fälle im Bereich des Ertragsteuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater zuständig ist.



Herr Dr. Wackerbeck (links), Herr Haferkamp (rechts)

Viele Köpfe – ein Produkt: Die Service-Einheiten

Jeder Senat des Finanzgerichts Münster wird von einer eigenen Service-Einheit unterstützt, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verwaltung der Akten des gesamten Senats übernehmen. Sie fertigen Entscheidungen des Gerichts und andere Schriftstücke aus und übermitteln diese an die Beteiligten. Ferner überwachen sie die Fristen, führen die Gerichtsakten und legen diese bei Bedarf den Richterinnen und Richtern vor, wodurch ein reibungsloser Ablauf der Verfahren gewährleistet wird. Auch die Akteneinsichtnahme durch die Beteiligten wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Service-Einheiten organisiert. Häufig sind sie die ersten telefonischen Ansprechpartner und können den Verfahrensbeteiligten in vielen Fragen weiterhelfen oder sie an den zuständigen Berichterstatter vermitteln. Schließlich übernehmen die Service-Einheiten erforderlichenfalls auch die Protokollführung in mündlichen Verhandlungen.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax

0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 JVKostO). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.